

Deutsches Archiv

für

Geschichte des Mittelalters

**namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

**in Verbindung mit
KARL BRÄNDI und WÄLTER HOLTZMÄNN**

**herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL**

2. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BOHLAUS Nachf. / Weimar 1938

Frankfurts Kampf gegen die Deme nach Urkunden aus dem Stadtarchiv¹⁾

Don

Irene Gasse

Vorbemerkung: Die ablehnende Haltung gegenüber der Deme ist bezeichnend für die süddeutschen Städte im allgemeinen. Dieser Umstand rechtfertigt den Abdruck der nachstehenden, auf lokalgeschichtlichem Boden gewachsenen Untersuchung als eines Beitrags zur spätmittelalterlichen Reichsrechtsgeschichte. Die Schriftleitung.

Die Geschichte der Beziehungen der Stadt Frankfurt a. M. zu der Gerichtsbarkeit der Deme ist die Geschichte ihrer Abwehr. Darin liegt die Besonderheit dieser Beziehungen, daß sich in ihnen ein Rechtskampf spiegelt, der auf beiden Seiten mit dem Aufgebot aller Kraft geführt wurde. Es war nicht nur der Kampf gegen Entartung und Ungerechtigkeit, der vor allem in der späteren Zeit mit Recht geführt wurde: Es war der Kampf der freien Reichsstadt gegenüber einem Institut, das sich kaiserliches Gericht nannte und als solches allgemeine Geltung beanspruchte, der Kampf einer mächtigen, reichen, mit Privilegien ausgestatteten Stadt gegenüber Kräften, die übermächtig in ihre Individualsphäre eingriffen.

Mit allen Mitteln wurde der Kampf geführt. Und doch war es trotz des kaiserlichen Privilegs *de non evocando*, trotz der vielfachen Zusammenschlüsse der freien Städte gegenüber den Übergriffen der westfälischen Gerichte, trotz der mehrfachen Reformationen und Kompetenzbestimmungen, trotz des zähen Widerstrebens der Stadt Frankfurt, bestimmte Gerichtsfälle der eigenen Gerichtsbarkeit entziehen zu lassen und deren Entscheidung auswärtigen Gerichten zu überlassen, doch bei der ganz einzigartigen Stellung der westfälischen Freigerichte und dem außerordentlichen Einfluß, den sie allmählich zu gewinnen wußten, nicht möglich, sich den Verhandlungen mit ihnen, ja, selbst ihren Ladungen ohne weiteres zu entziehen.

¹⁾ Kürzungen: Demeurkunden von 1383—1490: DU; Nachträge: DN; Ehrmannsche Demesachen: ED; Reichsachen: RS; Stadtarchiv Frankfurt: StAS.

Die ersten Ladungen an Frankfurter Bürger ergingen in den 90er Jahren des 14. Jahrhunderts. Man suchte sie mit Schreiben als gegen die Privilegien der Stadt verstößend abzuwehren. Bis 1383 scheint die Stadt tatsächlich durch das von Rudolf I. 1291 verliehene Privileg *de non evocando*, nach dem keiner ihrer Bürger von auswärtigen Gerichten belangt werden konnte, geschützt geblieben zu sein. Da sich aber die Vorladungen häuften, am 14. Dezember 1410 der Freigraf Herman Loseden zur Moderna sogar sämtliche Einwohner, „Richter, Scholttheissen, Scheffene, Burgermeister und ganze gemeynde, Burger und Burgerssone, die zwölff Jar alt sin und darüber, beyde wissen und unwissen“ vor seinen Stuhl lud, „da Erwin von Heiligenberg, den man nennet von Ulffe, sich vor mir verflagt hat von uch al solche sachen, die uch dreffen und gennan Lip und Ere“. mußte die Stadt auf stärkere Abwehrmittel sinnen.

Daß sich Frankfurt schon 1410 beim Erzbischof von Köln über die Eingriffe beschwerte und die Absicht hatte, mit ihm einen Vertrag abzuschließen, ist bei Ufener (*Die frei- und heimlichen Gerichte Westfalens* S. 20) unrichtig angegeben. Wohl aber findet sich unter den ED-Sachen die Reinschrift eines Schreibens des Erzbischofs vom 3. Juli 1419 zu Lechenich datiert: „... und offen in mit craft dieses brifs alle und yedliche unse Fryestule die wir in westfalen han ...“ Offiziell wandte sich die Stadt also erst 1419 an den Erzbischof von Köln als an den obersten Gerichtsherrn der Deme.

Daß die Frankfurter schon in einem Prozeß 1413 den Erzbischof als einen Obersten der heimlichen Gerichte ansprechen, ist örtlich bedingt, da der Prozeß vor dem erzbischöflichen Freigrafen zu Volkmarsen stattfand. Lindner (*Die Deme* S. 417) vermutet, daß eine kaiserliche Verfügung dem Erzbischof Dietrich von Köln die Vorherrschaft und Statthalterschaft über die westfälischen Gerichte erteilte. Ein derartiges Original findet sich aber nirgends. In der Tat wurde der Erzbischof im Laufe des 15. Jahrhunderts immer mehr als Vertreter des Kaisers angesehen. Er war im eigentlichen Sinn oberster Gerichtsherr, und es entwickelte sich sogar die Sitte, bei ihm den Königsbann einzuholen. Deshalb wandten sich die Frankfurter auch mehrfach mit Beschwerden an ihn oder seinen Bruder Johann von Mainz,

der in einigen Fällen sehr glücklich zu vermitteln und zu schlichten vermochte. Die Stadt berief sich dabei auf das ursprüngliche Demerecht, wie es von alters her gehandhabt worden sei, und versuchte zu verschiedenen Malen, indem sie dem Erzbischof oder auch einem Freigrafen von Dortmund bestimmte, auf das Wesen und die Kompetenz der Demegerichte bezogene Fragen vorlegte, zu klarer Einsicht zu gelangen und ein schriftliches Zeugnis zu erhalten, auf das sie sich den Freigrafen gegenüber berufen konnte. Da es aber immer schwieriger zu werden schien, aus der Fülle der verschiedenartigen Handhabungen und Anmaßungen der Freigrafen eindeutige Rechtsgrundsätze zu erkennen, kam es insbesondere auf Anregung der Städte zu einigen großen Versammlungen der Freigrafen, Stuhlherren und Vertreter der Städte unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Köln, 3. T. unter Mitwirkung des Kaisers, deren Zweck es sein sollte, die Kompetenz der Demegerichte eindeutig festzulegen und abzugrenzen (so 1430 Kapitel zu Soest, 1437 Arnsberger Reformation).

Zunächst formulierte man die sog. Straßfurter Fragen, die mit den von der Stadt Dortmund darauf gegebenen Antworten noch erhalten sind (VU, QD 1430). Fragen und Antworten sind bei Lindner nach dem im Straßfurter Archiv befindlichen Text, soweit er reicht, gedruckt. Der Schluß ist durch eine Wertheimer Handschrift ergänzt. Lindner macht darauf aufmerksam, daß der Straßfurter Text plötzlich abbricht und vermutet, der Schluß sei verlorengegangen. Tatsächlich findet sich der letzte Teil der Fragen auch nicht bei den von Wener (Die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens, 1832) gesammelten Akten. Dagegen fand ich beim Durchsehen der sogenannten Ehrmannschen Demesachen, die ursprünglich auch dem Straßfurter Archiv zugehörten, mehrere Abschriften dieser Fragen, und zwar vollständig. Der Schlußteil, der sich nach Lindner nicht im StAS finden soll, stimmt inhaltlich, wenn auch nicht wörtlich, mit dem Wertheimer Text überein. An den Straßfurter sind noch einige Fragen angehängt:

„Item war mit recht versemft ist der ist ein verledigeter man in allen sinen rechten daz sy hemelich oder uffinbar und der ennag keinen rechten me en werden.

Item der von Christen glauwen trede, Item der sinen rechten heren veredet.

Item der sinen eben Christen ermordet mit Durſaß. Item der mortbrant mit Durſaß.

Item der ein fron oder Jungfron notzoget. Item ein diep.

Item der frauen in kindbeten ſchindet. Item einer der eine man oder frauwe ſchinde ſo die in krankheit legen und mit dem heiligen ſacrament verwaret were.

Item der einen verlobet und verſworen hette und daruber raubet oder brente oder beſchediget. Item der kirchen Cloſter Cluſſen ſchinte oder ſturte.

Item der Frauen und prieſter und geiſtlich lude ſchinte.

Item der einen daz ſine mit furſaß abeſweret ſin lip ſin ere ſin gut ſo man yn der uberzugen mag mit dreem fryenſcheffen.

Item obe ein gut man were der eynen boten uſſende und den boten ſchinde und breche ym ſinen Brieff uff.

Item obe ſie ymand wulde mit dem heymlichen gerichte daz ſie den dallen an unſeren heren von Collen vorg, die fur ſie biede es wulle ir mochtig weſſen zu eren und zu rechte ſo mag der frigreue oder der cleger daruber ſie heiſchen oder verboten uber ſie rechten wez daruber teede der tede yn unrecht. Item wulde daruber ymant mit gewalt mit yn furſaren daz ſie dan den obgemelt unſern heren von Collen oder andere furſten oder heren die frien ſtule hett die yn mit den frien Stule hulffe dar ſie di Jeene widder und dar fur heiſchen und verboden machten.

Item die andere artidel hangen an diſſen vorgeſch.artideln und treffen darin.

Die Bedeutung dieſer Artikel lag nicht ſo ſehr in der Herausſtellung der einzelnen ſtrittigen Punkte, als überhaupt in der Thatſache, daß die Stadt ein ſchriftliches Document in die Hände bekam, auf das ſie ſich in allen Konfliktten mit der Deme berufen konnte, um die Interellen ihrer Bürger zu wahren.

Den gleichen Zwed verfolgten die mehrfach aufgeſtellten Demegerichtsordnungen und Reformationen. Ihre Bedeutung lag in erſter Linie in ihrem Abwehrcharakter. Obwohl ſie oft ſehr peinlich bemüht waren, die Grundſätze beſonders in formaler Hinſicht herauszuarbeiten, kann man aus ihnen auf das Weſen der Deme nur ſehr vorſichtig Rückſchlüſſe ziehen. Denn unverkennbar hat über manche ſehr wichtige Punkte ſelbſt gleichzeitig unter den einzelnen Gerichten bedeutende Verſchiedenheit geherrscht, ſo z. B. über den Umfang der ihnen zuſtehenden Kompetenz. Wichtig waren dieſe Aufſtellungen aber inſofern, als ſie den

Freigrafen immer wieder einmal zum Bewußsein brachten, daß es überhaupt rechtliche Grundsätze gab, die ihre Macht einschränkten. Denn was kümmerte im Grunde die ledern, zähen westfälischen Freigrafen wohlbesiegelte Reformationen, da sie praktisch die Macht besaßen! Diese Macht beruhte auf der im Volk tief verwurzelten Vorstellung von der Einsetzung der Deme-gerichte durch Karl den Großen und Papst Leo III. zum Kampf gegen Unglauben und Sünde. Sie beruhte auf den eigentümlichen Rechtsbräuchen der Deme: der schnellen Aburteilung bei handhafter Tat, auf der geheimen Lösung, die die Schöffen untereinander verband, auf der geheimnisvoll-verdächtigen Aufschrift, die fast alle Schreiben der Freigrafen trugen: „dußin briffen sal nymant leffen hey sy dan en vryschaffen.“

Und wenn dem heutigen Menschen die Deme besonders beim Lesen der Ladungen und sonstigen Urkunden, die oft einen kleinen Streit um Formalitäten oder ganz geringwertige Dinge zum Gegenstand haben, kaum mehr geheimnisvoll und romantisch erscheinen wird, so war doch das Empfinden des mittelalterlichen Menschen stärker empfänglich für alles Außerwirdliche, und weise nährten die Freigrafen die Vorstellungen, die ihre Macht stärkten und hielten sie im Volke lebendig. Wenn sich in der späteren Zeit die Stadt Frankfurt trotzdem auf die Reformationen mit Nachdruck berief, so besaßen die Freigrafen eine erstaunliche Fähigkeit, solche Bestimmungen für ungültig zu erklären. So erkannte man die Frankfurter Reformation nicht an, weil der Kaiser kein Wissender wäre, so erkannte man andererseits das Privileg *de non evocando* der freien Reichsstadt für ungültig, da gerade sie dem Kaiser und den kaiserlichen Gerichten unmittelbar unterstünde.

Die erste große Zusammenkunft der Freigrafen auf die Initiative des Erzbischofs von Köln hin war das Soester Freigrafenkapitel vom Frühjahr 1430, über das Meininghaus (Beitr. 3. Gesch. Dortmunds, 1931, S. 138 ff.) einen ausführlichen Bericht gibt. Er stützt sich dabei insbesondere auf ein *Didimus* Kaiser Sigismunds vom 29. April 1431 nach einer Urkunde des Dortmunder Freigrafen Hinrich von Wimmelhusen über die Geschehnisse von 1430. Unter *Generalia* & Deme StAZ finden sich die zwölf Prinzipalartifel, die auf dem Kapitelstag aufgestellt worden sind.

Ufener (a. a. O. S. 242) hat sie als Schluß der Instruktion für die 1437 nach Arnberg gesandten Deputierten gedruckt. Nach Lindner (S. 228) sind diese Artikel noch einmal auf zwei losen Blättern des StAS überliefert. Meininghaus macht mit Recht auf einen Fehler aufmerksam: Tatsächlich finden sich nur diese zwei losen Blätter. Das eine enthält den Schluß der Instruktion, das andere den ersten Teil des bei Ufener gedruckten Textes und daran anschließend das bei Lindner (S. 228) gedruckte Bruchstück der Urkunde Hinrichs von Wimmelhusen vom 2. September 1430. Der Kapitelstag beschäftigte sich in der Hauptsache mit Kompetenzbestimmungen der Demegerichtsbarkeit. Man stellte die sog. „demwrogigen Punkte“ auf, deren wichtigster der letzte war: derjenige, der sich nicht zu Ehren an anderer, sich gebührender Stelle verantworten will, kann vor das Demgericht gezogen werden.

Wichtiger als das Soester Kapitel war die Arnberger Reformation. Wie im 14. und 15. Jahrhundert allgemein Bündnisse der öffentlichen Gewalten für gemeinsame Zwecke aller Art zustande kamen . . . namentlich zur Handhabung des Rechts und Sicherung des Landfriedens —, so benutzte man dieses Mittel auch gegen die Übergriffe der westfälischen Gerichte. Daß — wie Ufener annimmt — schon 1426 eine solche Vereinigung zustande gekommen sei, ist nicht richtig und beruht auf einem Lesefehler. Es ergibt sich klar aus dem Schreiben, auf das sich Ufener bezieht, daß dasselbe, das die Anberaumung eines Kapitelstags zum Gegenstand hat, aus dem Jahre 1436 stammt. Mehrere Herren und Städte machten nämlich der Stadt Frankfurt und anderen Interessenten Mitteilung vom Ergebnis einer Unterredung, deren Sinn und Zweck es war, „daß die westfälischen Gerichte in ir Althartommen wiederumb bracht möge werden“. Die Frankfurter waren auf den Kapitelstagen in Arnberg im April 1437 nicht anwesend, erhielten aber vom Stadtschreiber Nicolaus von Werstadt aus Mainz eingehenden Bericht über den Stand ihrer Angelegenheiten beim Erzbischof. Sobald die Reformation fertig wäre, sollten die Frankfurter Deputierte nach Mainz schicken. Deren Instruktionstexte finden sich noch und enthalten als wichtigste Beschwerdepunkte:

- a) daß ganze Gemeinden geladen werden,

- b) daß in einem Brief gemeinschaftlich Wissende an die heimlichen und Unwissende an die offenbaren Gerichte geladen werden¹⁾,
- c) daß überhaupt Unwissende geladen werden,
- d) daß die Einwohner der privilegierten Städte überhaupt geladen werden.

Abichtlich habe ich die Reihenfolge der Punkte beibehalten, um zu zeigen, wie man das Grundsätzliche (d, c) noch nicht vom Einzelnen und von Mißbräuchen scheiden kann (a, b).

Ein Eingehen auf die verschiedenen, bei Lindner (S. 30 ff.) angeführten und 3. T. gedruckten Texte der Arnberger Reformation fällt nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Sie werden bei Lindner sorgfältig zusammengestellt und verglichen und besonders auch in ihrer sprachlichen Eigenart gewürdigt. Er kommt zum Resultat, daß die bei Usener (S. 124 ff.) nach einer der beiden im StAS vorhandenen Urkunden gedruckten Texte „sich durch Alter, Reinheit der Sprache und Vollständigkeit auszeichnen“ Man hat in der Folgezeit sowohl von Seiten der Städte als auch von Seiten der Freigrafen sich mehrfach auf die Reformation gestützt. Sie bedeutete einen Markstein, nicht aber einen Schlußstein in der Entwicklung. Denn auch sie hatte es nicht hindern können, daß sich die Übergriffe der Freigrafen beständig mehrten. Vielleicht ist der Tod Sigismunds, der gestorben war, ohne die Arnberger Reformation zu bestätigen, nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung gewesen. So kam es schon im Mai 1439 zu einer Revision und im November 1439 zu einem Generalkapitel, zu dem Frankfurt den Freischöffen Walther Schwarzenberg mit Generalvollmacht und Instruktionen hinsandte, aus denen wir ersehen, daß es sich im wesentlichen noch um die gleichen Beschwerdepunkte handelte. Da die 1439 und 1441 unternommenen Bemühungen wieder zu keinem Resultat führten, schlug man eine Versamm-

¹⁾ Merkwürdig ist, daß dieser Punkt überhaupt ausdrücklich angeführt wird, da er in Anbetracht der Tatsache, daß Unwissende überhaupt nicht geheißt werden sollen, sinnlos ist, im übrigen aber die Ladungen praktisch immer in einem Brief an Wissende und Unwissende zugleich ergingen und wegen dieses Formmangels von Frankfurt noch nie beanstandet worden war. Auf Klage des Erwin v. Heiligenberg lud z. B. 1410 der Freigraf Loseden alle Frankfurter Freischöffen an das heimliche, alle anderen an das offene Gericht. Eine Beanstandung der Form findet sich hier wie in vielen anderen Fällen nicht.

lung auf den Juli 1442 in Frankfurt vor, zu der Einladungen an verschiedene Städte ergingen, und am 14. August 1442 verkündete Friedrich III. den Frankfurter Reichsabschied, in dem er darauf hinwies, daß die westfälischen Gerichte im Sinne Karls des Großen, der sie eingesetzt habe und der Arnberger Reformation, die durch den Erzbischof Dietrich von Köln auf Befehl Kaiser Sigismunds zustande gekommen sei, zu führen seien.

In der gleichen Richtung bewegen sich die verschiedenen Versammlungen der Städte untereinander zum Zwecke der Kompetenzbeschränkung der Deme. 1442 schlug Nürnberg vor, die Städte in Frankfurt zu versammeln. 1461 kam zwischen einigen Fürsten, dem Pfalzgraf am Rhein an der Spitze, Herren und Städten Süddeutschlands (Frankfurt war nicht dabei, erhielt nur Bericht) eine Vereinigung zum Schutze gegen die Anmaßungen der Deme zustande. Das Bündnis gründete sich auf die Frankfurter Ordnung von 1442, die wörtlich aufgenommen ist (DU, StAG). Hier wird unter gewissen Voraussetzungen die Gerichtsbarkeit der Deme auch über die Untertanen der hier verbündeten Fürsten und Städte anerkannt. Die Kompetenz der Deme im Falle der Rechtsverweigerung wird in den meisten Urkunden erwähnt und in allen Weistümern der späteren Zeit klar herausgestellt. Es handelt sich dabei um einen Rechtsgrundsatz, den die anarchische Zeit hervorgebracht hat und der den Demengerichten beinahe unumschränkte Macht verlieh. Schon in den Ruprechtischen Fragen heißt es: Jeder Kläger muß sich erst an den Herrn des Beklagten wenden. Wenn ihm da kein Recht geschieht, sind die westfälischen Gerichte zuständig. Doch und hier kommt die wichtige Einschränkung der früheren Zeit — nur in den Fällen, die von alters her unter die demwrogigen Punkte gehörten. Das Dortmunder Kapitel vom September 1430 erkannte schon die Rechtsverweigerung grundsätzlich als neuen Punkt zu den demwrogigen an. Damit war eine neue Rechtsbildung von weittragender Bedeutung vollzogen:

1. Den in der Goldenen Bulle Kap. 2 anerkannten Grundsatz, daß im Fall verweigerter Rechtshilfe eine Berufung an kaiserliche Gerichte Platz greifen dürfe, machten sich die westfälischen Gerichte zunutze.

2. Sie stützten sich auf ihre Eigenschaft als kaiserliche Gerichte und behaupteten somit ihre Kompetenz ganz allgemein in Fällen der Rechtsverweigerung.

3. Dieser Grundsatz fand als neuer demwroger Punkt Eingang in die Arnberger Reformation und sonstige Demengerichtsordnungen und lieferte dem Demeprozeß der späteren Zeit erst eigentlich die rechtliche Grundlage. Da es nicht schwer war, den Beweis der Rechtsverweigerung zu erbringen, in der Regel glaubte man der bloßen Behauptung des Klägers, war dem Mißbrauch Thür und Tor geöffnet.

Zu allen möglichen hohen und höchsten Instanzen unterhielt die Stadt Straßfurt Beziehungen, aus denen ihr ein Schutz gegenüber der Deme erwuchs. Ich erwähne die Päpste, die die vom Kaiser erteilten Privilegien bestätigten (DU 1451 3. B.) und von den Kaisern im besonderen Kaiser Friedrich III., der mit größter Zähigkeit die Stadt vor Übergriffen zu schützen suchte.

Daneben trafen die Landesherrn und Städte von sich aus Maßnahmen, um zu verhindern, daß sich ihre Untertanen und Bürger an die Gerichte der Deme wandten. Wer Straßfurter Bürger wurde, mußte beschwören, kein Bündnis ohne des Rats Wissen zu schließen; Zuwiderhandlungen ließen die Bürger in Buße fallen und machten sie zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes unfähig. Andere Urkunden besagen, daß es den Straßfurter Bürgern unter Strafe der Ausweisung verboten war, einen Einwohner vor dem westfälischen Gericht zu verklagen. Auch ließ man Ungehorsame ins Gefängnis werfen (DU 1430), und der Rat verpflichtete den neuen Schultheiß von Bonames, seinen Bonameser mit fremden Gerichten zu belangen (DU 1437), d. h. man machte die Abwehr der Deme zur Voraussetzung und Bedingung eines von Straßfurt abhängigen Amtes.

Selbstverständlich versuchte die reiche, freie Reichsstadt, sich auch mit Geld vor der Deme zu schützen. Mehrfach trug man sich mit dem Gedanken, einen Freistuhl einfach zu kaufen. Schon die ersten Urkunden von 1387 und 1397 sprechen von derartigen Bemühungen. Lindner (S. 134) nennt das Angebot des Junkers Kraft, der den Straßfurtern 1419 seinen Stuhl zur Moderna für einige oder ewige Zeit abgeben wollte. Der Rat ging aber auf das Angebot nicht ein und äußerte bedenklich, Kraft habe den

Freistuhl selbst nur zu Lehen und sei nicht verfügungsberechtigt. Aus unbekannten Gründen kam der Plan, den Erzbischof selbst zu kaufen, nicht zur Ausführung. Aufschlußreich für die allgemeinen Mißstände der Zeit ist dieses Beispiel. Wagte man hier nicht unbedenklich, einen der mächtigsten Reichsfürsten einfach zu kaufen? Usener erwähnt den Vertrag mit Dietrich von Wiedede 1443 (VII, StAS); für die Bezahlung des Freistuhls findet sich eine Quittung. Einen eigenen Freistuhl hat Frankfurt nie besessen. Nur in einigen besonderen Fällen verhalf eine gute Bezahlung zur Benützung eines Freistuhls und damit zum Recht (VII, StAS 1443).

Die Geschichte der Beziehungen der Stadt Frankfurt zur Deme ist also die Geschichte ihrer Abwehr. Die Gründe aller Konflikte liegen in der verfassungsrechtlichen Struktur des ausgehenden Mittelalters. Wohl wehren sich die Städte in erster Linie gegen Mißbräuche und unbefugte Rechtsausübung, die nicht mit dem Auflösungsprozeß, in dem sich die ganze mittelalterliche Welt befand, zusammenhängen, sondern in der Einrichtung der Demegerichtsbarkeit selbst begründet waren. Die tieferen Ursachen des Kampfes aber liegen in der Zeitenwende.

Sowohl die Deme als auch die freie Reichsstadt als solche stehen im Gegensatz zur Ausbildung der Territorialgewalt und stützen sich auf ihre Reichsunmittelbarkeit. Der Kaiser hatte in der Stadt einen Bundesgenossen im Kampfe gegen die Territorialgewalt der Fürsten gefunden! Dafür hatte er ihr das Privilegium einer freien Reichsstadt verliehen. Das Bewußtsein ihrer Besonderheit in Verbindung mit einem an sich im Wesen der Stadt liegenden Streben nach „Libertät“ gab der freien Reichsstadt des Mittelalters im gewissen Sinne einen neuzeitlichen, dem ganzheitlichen mittelalterlichen Geist entgegengesetzten Charakter. Die Deme aber verkörperte noch ein Stück mittelalterlicher Welt. Ihre Ableitung von Karl dem Großen, ihr Traditionsbewußtsein, der, wenn auch in unvollkommener Gestalt, in ihr lebende Reichsgedanke, ihr Anspruch auf allgemeine Geltung weisen ins deutsche Mittelalter. Hier liegen die Gründe aller Konflikte:

Sinkendes Mittelalter und beginnende Neuzeit lagen nebeneinander. Einheitliche Reichsgewalt und deutsche Libertät kämpften ihren uralten Kampf, der die deutsche Geschichte wie

ein roter Faden durchzieht und der auch in dem Kampf der heiligen, kaiserlichen Gerichte der Deme mit der freien, privilegierten Reichsstadt Stankfurt a. M. zum Ausdruck kam.

Ein Rechtsinstitut, das seine Macht im wesentlichen durch die Unordnung und Zersplitterung im Reich erworben hatte, das seine Blüte einer Zeit verdankte, in der Fürst gegen Fürst die Waffe erhob, in der das Volk unter den Drangsalen der Fehde litt, in der Gerichtsboten vergewaltigt und gerichtliche Ladungen einfach ignoriert wurden, mußte auf Widerstand stoßen, sobald der Rechtszustand im Reich gesicherter zu werden begann. Wesentliche tatsächliche Einschränkungen erfuhr die Demegerichtsbarkeit durch den allgemeinen Landfrieden von 1495 und die peinliche Gerichtsordnung von 1532. Je mehr diese Institutionen an Bedeutung gewannen, desto mehr schwand die Lebenskraft der Deme. Immerhin war es ein langsames Sterben. Erst im Jahre 1835 trug man den letzten Freigrafen zu Arnsberg zu Grabe, dem die französische Regierung 1811 jede weitere Hegung eines Freigerichts verboten hatte.